

5. Oktober 1940.

538/40

Herrn

Professor Dr. B. Schmeidler

München 59

Groß Friedrichsburgerstr.

21

Lieber Herr Kollege Schmeidler!

Ihr Brief vom 1. d. Mts. stellt zu meiner Freude fest, daß wir in der „Denkmäler“-Sache ganz einig sind und daß volles gegenseitiges Vertrauen besteht. Ich brauche Ihnen also kaum nochmals zu versichern, daß ich alles daransetze, die bestmögliche Regelung der Angelegenheit auch für Sie zu erreichen; und jedenfalls scheint mir, daß die Unterzeichnung der von Ihnen zu verfassenden Banderleinleitung den selbstverständlichsten Punkt der ganzen Frage darstellen.

Nun hat sich aber durch die eben eingegangene Antwort des Rechtsanwalts Dr. S c h m i d t auf meinen letzten Brief an den Verlag, von dem ich Ihnen den neulich nicht erreichbaren Durchschlag jetzt beilege, die Angelegenheit sehr stark zugespitzt. Dr. Schm. - und damit auch der Verlag selbst - versteift sich nämlich in ganz unglaublicher Weise auf die Behauptung, ich hätte in der neulichen Unterredung bereits die Autorisation gegeben (weil in der ganz formlosen und beiderseits nicht unterschriebenen Niederschrift des Ergebnisses, die nur die festgestellten Verhandlungspunkte als Unterlagen für den künftigen Verlagsvertragsentwurf zusammenfaßte, in selbstverständlich hypothetisch gemeinter Form von der Autorisation des Reichsinstituts die Rede war). Er verlangt, ich solle „dem Verlag bestätigen, daß die Autorisation für die Denkmäler erteilt ist“ und droht „sollten Sie sich dazu noch immer nicht entschließen können, so wollen Sie es nicht als Unfreundlichkeit auffassen, wenn der Verlag die „Denkmäler“ dann notfalls auch ohne die Autorisation des Reichsinstituts herausbringt“. Ich kann mir das natürlich nicht gefallen lassen, selbst auf die Gefahr hin, daß alles dabei zu Bruch geht.

Dabei sind sachliche Differenzpunkte, um die zu verhandeln wä-